

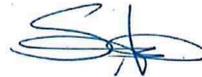
Minister

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 29.10.2021



18.10.2021

**Unterrichtung des Finanzausschusses über die erste Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse" (G@ZIELT)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß der Berichtspflicht aus Ziffer 2.8 des Erlasses des Finanzministeriums über die Haushaltsführung 2021 vom 10. März 2021 möchte ich den Finanzausschuss über die be-

absichtliche Änderung der Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse" (G@ZIELT) ab 2022 informieren.

In der 17. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) unter dem Vorsitz von Schleswig-Holstein wurde zu TOP 52 der einstimmige Beschluss gefasst, den Personalumfang der gemeinsamen Zentralstelle (G@ZIELT) zu erweitern, um den gestiegenen Anforderungen der Überwachung des Handels im Internet gerecht zu werden. Gem. TOP 52 Ziffer 4 der 17. VSMK wurde der Bund gebeten, eine entsprechende ergänzende Verwaltungsvereinbarung vorzulegen.

Die gemeinsame Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse" (G@ZIELT) führt für die Bundesländer unter anderem Produkt- und Unternehmensrecherchen sowie Onlineprobennahmen durch. Hinzu kommen die Bearbeitung von Jahresplänen, Berichten, Beratung der Überwachungsbehörden (inkl. Fortbildungsveranstaltungen) und die Vertretung auf internationaler Ebene. Unter "Erzeugnisse des LFGB" sind Lebensmittel, Futtermittel, Kosmetika und Bedarfsgegenstände zu verstehen. Der stetig steigende Onlinehandel stellt die Lebensmittelüberwachung hierbei vor immer neue Herausforderungen.

Die bisherige Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse" (G@ZIELT) ist mit Wirkung zum 01. Januar 2016 in Kraft getreten. Mit der bestehenden Verwaltungsvereinbarung wurde die Zentralstelle mit 6 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ausgestattet. Aufgrund der stetig wachsenden Bedeutung des Onlinehandels sowie der mittlerweile erweiterten Rechtssetzung (u. a. zu Onlineprobennahmen) in diesem Bereich steigt der Bedarf der Länder für die Dienstleistungen der Zentralstelle kontinuierlich an. Die nunmehr vorgelegte erste Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung sieht zunächst eine Personalaufstockung der Zentralstelle auf 9 VZÄ in 2022 vor.

Die Finanzierung der Zentralstelle erfolgt anteilig durch die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel. Der auf Schleswig-Holstein entfallende Anteil ist bei Titel 0901 - 533 06 MG 01

veranschlagt. Die im Zusammenhang mit der Änderungsvereinbarung erwarteten Mehrbedarfe sind im Haushaltsentwurf 2022 mit einer entsprechenden Erhöhung des Ansatzes von 30,0 T€ um 16,0 T€ auf sodann 46,0 T€ etatisiert. Der Mehrbedarf für die ab dem Jahr 2024 vorgesehene Personalaufstockung der Zentralstelle auf 12 VZÄ wird im Rahmen des betreffenden Haushaltsaufstellungsverfahrens berücksichtigt werden.

Ich bitte den Finanzausschuss um Kenntnisnahme zum beabsichtigten Abschluss der anliegenden Vereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Claus Christian Claussen

Anlage:

Erste Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse" (G@ZIELT)

## Erste Vereinbarung

zwischen der **Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch:

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)  
Wilhelmstraße 54  
10117 Berlin

– nachfolgend BMEL genannt –

und

dem Land **Baden-Württemberg**

vertreten durch:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Kernerplatz 10  
70182 Stuttgart

dem Freistaat **Bayern**

vertreten durch:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

dem Land **Berlin**

vertreten durch:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung  
Salzburger Straße 21-25  
10825 Berlin

dem Land **Brandenburg**

vertreten durch:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13  
14467 Potsdam

der Freien Hansestadt **Bremen**

vertreten durch:

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

der Freien und Hansestadt **Hamburg**

vertreten durch:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
Drehbahn 36  
20354 Hamburg

dem Land **Hessen**

vertreten durch:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden

dem Land **Mecklenburg-Vorpommern**

vertreten durch:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin

dem Land **Niedersachsen**

vertreten durch:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

dem Land **Nordrhein-Westfalen**

vertreten durch:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf

dem Land **Rheinland-Pfalz**

vertreten durch:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz

dem Land **Saarland**

vertreten durch:

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken

dem Freistaat **Sachsen**

vertreten durch:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

dem Land **Sachsen-Anhalt**

vertreten durch:

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt  
Leipziger Str. 58  
39112 Magdeburg

sowie:

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration  
Turmschanzenstr. 25  
39114 Magdeburg

dem Land **Schleswig-Holstein**

vertreten durch:

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Lorentzendam 35

24103 Kiel

dem Freistaat **Thüringen**

vertreten durch:

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Werner-Seelenbinder-Straße 6

99096 Erfurt

sowie:

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Werner-Seelenbinder-Straße 8

99096 Erfurt

**zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse (G@ZIELT)“, die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.**

#### **Präambel**

Die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse (G@ZIELT)“ stellt die rechtliche Grundlage des Handelns der Zentralstelle zur Überwachung des Internethandels „G@ZIELT“ dar. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Zentralstelle erfolgt im Auftrag der Länder. Sie wird durch die Länder finanziert. Die Zentralstelle führt seit Juli 2013 für die Bundesländer vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten zur Kontrolle des Internethandels mit Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen durch. Der Anteil des Onlinehandels hat sich in diesen Marktsegmenten in den letzten Jahren erheblich erhöht. Diese Entwicklung ist in den gemäß §§ 3 Abs. 2 lit. i), 4 Abs. 1 VwV durch die Zentralstelle zu erstellenden Jahres-/Rechenschaftsberichten dokumentiert. Die Anzahl der Aufträge und das Auftragsvolumen haben in den genannten Bereichen seit Gründung der Zentralstelle im Jahr 2013 deutlich zugenommen. Dies ist unter anderem durch die stark gestiegene Anzahl von gemäß § 3 Abs.2 lit b) bis lit. d) VwV zu recherchierenden Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) belegt. Zusätzlicher Personalbedarf ergibt sich auch aus Betrieb und Weiterentwicklung der Software für automatisierte Recherchen.

Die bestehende Personalausstattung ist für die Bearbeitung der von den Ländern übertragenen Aufgaben gemäß §§ 3, 5 VwV nicht mehr ausreichend. Es werden zusätzlich 3,5 weitere Referent/inn/enstellen, 1,5 Sachbearbeiter/innenstellen sowie 1 Bürosachbearbeiter/innenstelle benötigt. Dies wurde im Rahmen einer Personalbedarfsermittlung des BVL festgestellt. Insoweit bedarf es einer Anpassung der VwV. Die Änderungen beruhen auf dem einstimmig gefassten Beschluss der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und des Senators der Verbraucherschutzressorts der Länder (17. Verbraucherschutzministerkonferenz, TOP 52). Darüber hinaus werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

## **§ 1**

### **Änderung der Verwaltungsvereinbarung**

1. In § 1 der Verwaltungsvereinbarung wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. § 2 der Verwaltungsvereinbarung wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 2 Personalausstattung**

- (1) Die Zentralstelle zur Überwachung des Internethandels wird beim BVL dauerhaft eingerichtet.
- (2) Die Leitung der Zentralstelle ist mit einem/r Referenten/in zu besetzen. Der/die Referent/in ist staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in, approbierte/r Tierarzt/Tierärztin, Volljurist/in oder besitzt eine vergleichbare Qualifikation.
- (3) Die Zentralstelle ist ab dem Jahr 2022 neben der/m Leiter/in mit 5 Referent/inn/enstellen, 2 Sachbearbeiter/innenstellen sowie 1 Bürosachbearbeiter/innenstellen zu besetzen. Bei zwei der Referent/inn/enstellen handelt es sich ab dem Jahr 2022 um IT-Stellen (E13), die mit Informatiker/inne/n oder durch mehrjährige einschlägige Tätigkeiten vergleichbar qualifizierte IT-Fachleute zu besetzen sind. Bei diesen zwei Stellen kann gemäß den Bestimmungen des BMI die

Gewährung einer IT-Zulage im Einzelfall geprüft werden<sup>1</sup>. Ab dem Jahr 2024 ist die Zentralstelle neben der/m Leiter/in mit 6,5 Referent/inn/enstellen, 2,5 Sachbearbeiter/innenstellen sowie 2 Bürosachbearbeiter/innenstellen zu besetzen. Die Referent/inn/en sind staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker/innen, approbierte Tierärzte/innen, Volljurist/inn/en, IT-Fachleute, haben ein Hochschulstudium im Bereich der Agrarwirtschaft absolviert oder besitzen eine vergleichbare Qualifikation. Der/die Sachbearbeiter/in besitzt eine Ausbildung als Dipl. Verwaltungswirt oder eine vergleichbare Qualifikation und sollte möglichst umfangreiche Kenntnisse der Nutzung und der Funktionsweise des Internets besitzen. Eine der in Satz 5 oder 6 genannten Personen sollte über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure verfügen oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. Der/die Bürosachbearbeiter/in besitzt eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder eine vergleichbare Qualifikation. Die Personalauswahl für die Zentralstelle trifft das BVL im Benehmen mit dem LAV-Vorsitz. Das Personal der Zentralstelle untersteht dem BVL.

- (4) Die Tätigkeit der Zentralstelle erfährt Unterstützung durch die Fachreferate und zentralen Dienste des BVL.
- (5) Die Länder als für die Überwachung zuständige Stellen tragen die tatsächlich anfallenden Personal- und Personalgemeinkosten für das Personal der Zentralstelle<sup>2</sup> und Sachkostenpauschalen für die Arbeitsplätze<sup>2</sup>. Nach derzeitiger Schätzung belaufen sich die Kosten ab dem Jahr 2022 auf:

1,0x Leitung (E 15)	139.547 €
1,0x Stellvertretung (E 14)	121.521 €
4,0 x Referent/innen (E 13)	je 102.261 €
2,0 x Sachbearbeiter/in (E 10)	je 91.626 €
1,0x Bürosachbearbeiter/in (E 09A)	je 79.314 €
9x Sachkostenpauschalen je Arbeitsplatz	je 16.500 €
<b>Insgesamt ungefähre Kosten</b>	<b>1.081.178 €</b>

<sup>1</sup> Rundschreiben des BMI vom 13. Dezember 2018 – D5-31002/4#21  
[https://www.bmi.bund.de/RundschreibenDB/DE/2020/RdSchr\\_20201218.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmi.bund.de/RundschreibenDB/DE/2020/RdSchr_20201218.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

<sup>2</sup> Kosten gemäß Schreiben des BMF an die Obersten Bundesbehörden vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :023)

Ab dem Jahr 2024 belaufen sich die Kosten nach derzeitiger Schätzung auf:

1,0x Leitung (E 15)	139.547 €
1,0x Stellvertretung (E 14)	121.521 €
5,5x Referent/innen (E 13)	je 102.261 €
2,5x Sachbearbeiter/in (E 10)	je 91.626 €
2,0x Bürosachbearbeiter/in (E 09A)	je 79.314 €
12x Sachkostenpauschalen je Arbeitsplatz	je 16.500 €
Insgesamt ungefähre Kosten	1.409.197 €

Die Kosten werden nach dem Königsteiner Schlüssel zwischen den Ländern aufgeteilt. Das BVL stellt den Ländern hierfür die tatsächlich entstandenen Personalkosten einschließlich der pauschalierten Personalgemeinkosten (28,1 %)² in Rechnung. Die Sachkosten werden mit den Pauschalsätzen abgerechnet. Das BVL stellt den Ländern die Kosten jahresweise jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres in Rechnung. Die Länder zahlen jeweils bis 30. Juni einen Betrag von 50 % der voraussichtlichen, vom BVL mitzuteilenden Kosten für das laufende Jahr. Kosten für Dienstreisen des Personals der Zentralstelle sind in der Sachkostenpauschale enthalten. Die Kosten für die räumliche Unterbringung und die Kapitalkosten für die Büroausstattung der Zentralstelle werden nicht erhoben.

- (6) Kosten für Interneteinkäufe im Rahmen der Probenbeschaffung im Auftrag der zuständigen Behörden der Länder, stellt das BVL den Ländern, die die Interneteinkäufe in Auftrag gegeben haben, in Rechnung. Haben mehrere Länder die Beschaffung gemeinsam in Auftrag gegeben, werden die hierdurch veranlassten Kosten den Ländern, die die Interneteinkäufe in Auftrag gegeben haben, zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt. Eine Kostenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgt nicht.
- (7) Im Einzelfall entstehende Kosten für Kontakte zu Anbietern von Telemediendiensten, wie z. B. Marktplätze oder Zahlungsdienstleister, im Auftrag der zuständigen Behörden der Länder, werden mit den auftraggebenden Ländern in tatsächlicher Höhe abgerechnet.
- (8) Soweit einzelne Länder durch mehr als eine Behörde an der Vereinbarung beteiligt sind, erfolgt die Abrechnung des BVL ausschließlich gegenüber einer Landesbehörde. Länder, die durch mehr als eine Behörde an der Vereinbarung beteiligt sind, benennen

dem BVL eine federführende Behörde als Abrechnungsempfängerin. Die interne Kostenverteilung innerhalb eines Landes regeln die Behörden des betreffenden Landes untereinander.“

3. § 3 Absatz 2 b), c), e) der Verwaltungsvereinbarung wird wie folgt gefasst:

„b) Durchführung von Recherchen nach Erzeugnissen und Anbietern von Erzeugnissen im Sinne des LFGB und von Tabakerzeugnissen im Sinne des Tabakerzeugnisgesetzes,

c) Überprüfung des Internets auf Erzeugnisse, die Gegenstand von RASFF-Meldungen, RAPEX-Meldungen oder ggf. Meldungen von Drittländern oder international tätiger Behörden sind, soweit es sich um Erzeugnisse des LFGB oder des TabakerzG handelt, unter Berücksichtigung des Meldungsgrundes,“

„e) Information der Anbieter von Telemediendiensten über Angebote nicht rechtskonformer Erzeugnisse im Auftrag der zuständigen Behörden der Länder gemäß § 38 b Absatz 1 und 2 LFGB,“

4. § 4 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Länder benennen gegenüber der Zentralstelle jeweils eine Kontaktstelle für die fachliche Zusammenarbeit. Im Bedarfsfall können die Länder je eine Kontaktstelle für Lebensmittel und Futtermittel benennen. Aufträge der zuständigen Behörden der Länder an die Zentralstelle werden über die Kontaktstelle erteilt.“

5. § 5 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erstellung des Jahresplans soll unter Nutzung der Verfahren zur Erstellung des bundesweiten Überwachungsplans (BÜp) bzw. durch die Arbeitsgruppe Futtermittel der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV-AFU) erfolgen.“

## **§ 2**

### **Geltung und Inkrafttreten der Änderungen**

(1) Diese Vereinbarung ändert die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse (G@ZIELT)“, sie ersetzt diese nicht. Die Regelungen der

Verwaltungsvereinbarung bleiben unberührt und wirksam, soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Ergänzungsvereinbarung geändert werden.

(2) Diese Vereinbarung tritt zum 1. des Folgemonats nach Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft. Für die Unterzeichnung genügt es, wenn jede Partei eine Ausfertigung der Vereinbarung, die mit den Ausfertigungen der anderen Parteien im Wortlaut gleich ist, unterzeichnet und diese dem BMEL übermittelt. Das BMEL unterrichtet alle Parteien, sobald die Vereinbarung von allen Parteien unterzeichnet worden ist. Es erstellt außerdem eine konsolidierte Fassung der geänderten Vereinbarung und übermittelt diese den anderen Parteien

(3) Die Geltungsdauer der vorliegenden Änderungsvereinbarung richtet sich nach der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung.

<b>Bundesrepublik Deutschland</b> Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Berlin, den
Land <b>Baden-Württemberg</b> Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Stuttgart, den
Freistaat <b>Bayern</b> Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	München, den
Land <b>Berlin</b> Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung	Berlin, den
Land <b>Brandenburg</b> Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	Potsdam, den
Freie Hansestadt <b>Bremen</b> Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	Bremen, den
Freie und Hansestadt <b>Hamburg</b> Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Hamburg, den

Land <b>Hessen</b> Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Wiesbaden, den
Land <b>Mecklenburg-Vorpommern</b> Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	Schwerin, den
Land <b>Niedersachsen</b> Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Hannover, den
Land <b>Nordrhein-Westfalen</b> Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	Düsseldorf, den
Land <b>Rheinland-Pfalz</b> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	Mainz, den
Land <b>Saarland</b> Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	Saarbrücken, den
Freistaat <b>Sachsen</b> Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	Dresden, den
Land <b>Sachsen-Anhalt</b> Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration	Magdeburg, den
Land <b>Sachsen-Anhalt</b> Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt	Magdeburg, den
Land <b>Schleswig-Holstein</b> Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz	Kiel, den
Freistaat <b>Thüringen</b> Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	Erfurt, den
Freistaat <b>Thüringen</b> Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Erfurt, den